

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die Änderung der bestehenden Kanalabgabenordnung vom 01.01.2023 per **01. September 2023** wie folgt beschlossen:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1)
- (2)
- (3) Für befestigte Flächen, das sind horizontale Dachflächen, Hofflächen und mit Asphalt, Beton, Platten oder Natursteinpflaster versiegelte Flächen deren Entwässerung durch die Kanalanlage für Oberflächenwässer erfolgt, wird 25 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1)
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,75.
- (3) Ist aufgrund von baulichen Gegebenheiten noch kein Wasserzähler eingebaut, wird der Verbrauch wie folgt errechnet:

Pro gemeldeter Person: 50 m³

Pro Ferienwohnung/-haus ohne Wohnsitz:

| | |
|---|--------------------|
| bis 69,99 m ² Nutzfläche | 50 m ³ |
| von 70,00m ² bis 99,99 m ² Nutzfläche | 75 m ³ |
| ab 100,00 m ² Nutzfläche | 100 m ³ |

Pro Nächtigung: 0,25m³

- (4) Bei leerstehenden Bauwerken, nicht jedoch Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern, wird die Mindestpauschale auf 5 m³ pro angeschlossener Liegenschaft bzw. pro angeschlossenen Bauwerk reduziert.

....
....

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Schladming vom 01.01.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 25.05.2023

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

DI Hermann TRINKER

